

# TAX FRESH

AUSGABE NR.: 3 JUNI 2016

# INHALT:

OFFENLEGUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES
IN DER
DOKUMENTENSAMMLUNG



### Sehr geehrte Damen und Herren,

In dieser Nummer unseres Nachrichtenbulletins informieren wir Sie über die Hinterlegung des Jahresabschlusses in der Dokumentensammlung des zuständigen Registergerichts.

Unsere Mitarbeiter werden Sie auch dabei gern unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková Tax partner Ladislav Dědeček Tax partner



Junden

Jew -

<sup>\*</sup> Unser Nachrichtenbulletin - Tax Fresh hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.



### OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES IN DER DOKUMENTENSAMMLUNG

Die letzte Handlung, die das vergangene Jahr betrifft, ist die Offenlegung des Jahresabschlusses. Das gilt sowohl für prüfungspflichtige Gesellschaften wie auch für Gesellschaften, die dieser Pflicht nicht unterliegen.

Der veröffentlichte Jahresabschluss sollte unter anderem den Unterschriftsvermerk des Statutarorgans enthalten. wobei gerade mit dem Hinzufügen dieses Vermerks der Jahresabschuss für erstellt erachtet wird und so auch veröffentlicht werden sollte.

Bislang gab es keine Probleme, wenn der Jahresabschluss Unterschriftsvermerk ohne der zuständigen Personen veröffentlicht wurde, und die Registergerichte und andere Behörden befassten sich nicht damit, ob der veröffentlichte Jahresabschluss alle Pflichterfordernisse einschließlich Unterschriftsvermerk enthält oder nicht.

In diesem Jahr hat jedoch die Generalfinanzdirektion auf dem Koordinationsausschuss am 16.12.2015 ihr simpel bezüglich Missfallen bisherigen der Vorgehensweise geäußert und betont, dass der veröffentlichte Jahresabschluss auch weiterhin obligat den besagten Unterschriftsvermerk zu enthalten hat. Bei Zuwiderhandeln könnte es sich nach dem Rechnungsleaungsgesetz (Ges. Nr. 563/1991 Slg.) um ein Verwaltungsdelikt handeln und Bußgeld verhängt werden.

Dazu führte die Generalfinanzdirektion konkret folgendes aus:

"Die des Unterschriftsvermerks Form Buchführungszwecke bestimmt § 33a RlgG, und zwar Unterschrift entweder eigenhändige oder qualifizierte elektronische Signatur, resp. ein ähnlicher qualifizierter Buchführungsvermerk in technischer Form, die nachweisliche und eindeutige Originalität garantieren. beide Formen des Unterschriftsvermerks gleichermaßen anerkannt werden und beide in Fällen werden abgewendet können, in denen eigenhändige Unterschrift verlangt wird. nicht von einer Verwaltungsstrafe abgesehen werden, wenn ein Jahresabschluss nicht alle Erfordernisse gemäß § 18 Abs. 1 und 2 RlgG enthält, denn für dieses Verwaltungsdelikt im Sinne des § 37a Abs. 1 lit. e) RIgG ist immer eine Bußgeld gemäß § 37a Abs. 3 zu verhängen".

Zur Erläuterung sei hinzugefügt, dass nach den zitierten Bestimmungen das Bußgeld für dieses Verwaltungsdelikt bis zu 3 % vom Wert der Aktiva betragen kann.

Auch wenn unserer Meinung nach das Risiko, dass Unterschriftsvermerks die Absenz des Verwaltungsdelikt klassifiziert wird, nicht hoch ist, halten wir es doch für wichtig, auf diese Möglichkeit hinzuweisen und gleichzeitig die einzelnen Varianten der Hinterlegung des Jahresabschlusses in der Dokumentensammlung (weiter nur "DS") zuständigen Gerichte aufzuzeigen.

- 1. Hinterlegung in der DS wie bisher, d.h. in "pdf" ohne Unterschriftsvermerk durch Übersendung aus der Datenbox von PROXY oder des Klienten - Es droht ein Bußgeld wegen Verwaltungsdelikts (vom Steuerverwalter, nicht vom Registergericht, das uE die Hinterlegung in der DS problemlos durchführt).
- 2. Hinterlegung in der DS mit Unterschriftsvermerk Statutarorgans der Gesellschaft Übersendung aus der Datenbox von PROXY oder des Klienten - Es droht kein Bußgeld wegen Verwaltungsdelikts. Der Unterschriftsvermerk kann momentan entweder eine qualifizierte elektronische Signatur sein, oder der Jahresabschluss kann autorisiert konvertiert werden (z.B. in Postämtern -Czech Point).

Die Konversion einer Seite kostet erfahrungsgemäß 30 CZK und ist nur bei Originaldokumenten mit den Originalunterschriften der betreffenden Personen möglich.

Bei Übersendung über die Datenbank von PROXY ist eine elektronisch signierte oder eine autorisierte konvertierte Vollmacht erforderlich.









## PROXY, a.s. / PROXY - AUDIT, s.r.o.

### **PRAHA**

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411 Fax: 00420/296 332 490 E-Mail: office@proxy.cz

• •

### PROXY, a.s. / PROXY - AUDIT, s.r.o.

### ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01 České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011 Fax: 00420/386 100 022 E-Mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com